

Satzung der TanzSportAkademie Landshut e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Akademie

1. Die am 16.Mai 2021 gegründete Akademie trägt den Namen Tanzsportakademie Landshut e.V. (abgekürzt TSA Landshut e.V.) und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 201088 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Landshut.
3. Das Geschäfts- und Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Akademie

1. Die Akademie verfolgt die Pflege und Förderung des Tanzsportes,
 - a) für alle Altersstufen
 - b) für Freizeit- und Breitensport, sowie auch für Leistungs- und Turniersport
2. Die Akademie ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV), sowie dem Deutschen Verband für Garde- und Schautanzsport (DVG) und dem Deutschen Tanzsportverband (DTV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den voraus genannten Verbänden vermittelt.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Die TSA Landshut e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977)
Die Akademie ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - a) Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht die Akademie insbesondere in:
 - a) Abhaltung eines geordneten Sportbetriebs
 - b) Sach- und fachgerechte Ausbildung (nach den Richtlinien der zuständigen Fachverbände) von Aktiven für den Wettbewerb
 - c) Insbesondere wird der Zweck durch die Ausübung der Sportart Garde- und Schautanz verwirklicht, welche eine vom BLSV e.V. anerkannte Sportart ist.

- d) Sachgemäße Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern
- e) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

Zu diesem Zweck ist der Verein ein aktives Mitglied in den zuständigen Fachverbänden und in örtlichen Gremien.

§ 3 a Ehrenamtszuschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, d. h. die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Datenschutz/Datenverarbeitung

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt die TSA Landshut e.V. unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten.

Für Veröffentlichung von Bildmaterial und Berichten im Internet/Presse/Homepage benötigt die Akademie eine Vollmacht des Mitgliedes bzw. des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sporttreibende Mitglieder (Aktive)
 - b) Fördernde Mitglieder (Passive)
2. Außerordentliche Mitglieder (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren)
3. Ehrenmitglieder

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Außenstehende und Mitglieder des Vereins, die ihm gegenüber oder im Sinne seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben, können geehrt und/oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Auswahl der zu ehrenden Personen und der Ehrenmitglieder übernimmt die Vorstandschaft.
3. Jedes Mitglied kann dem Vorstand Personen für Ehrungen oder zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Anträge zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Einzelmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die Zustimmung/Unterschrift eines

gesetzlichen Vertreters. Außerordentliche Einzelmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Einzelmitglieder.

2. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft ist nur natürlichen Personen vorbehalten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Beitragsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist voll zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss in einem einstimmigen Beschluss.
4. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 10 Ziffer 6 der Satzung.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Vorstandschaft
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorstand zugleich Geschäftsführer
 - b) dem 2. Vorstand (stellvertretendem Vorstand)
 - c) dem 3. Vorstand (Vertreter für Stadt und Politik)
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
 - f) Sportwart
 - g) Pressewart
2. Die Akademie wird durch den 1. Vorstand geleitet, dieser wird durch die restliche Vorstandschaft unterstützt.
3. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt für 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode sein Amt niederlegen, wird dieses durch ein Mitglied des Vereinsausschusses kommissarisch übernommen. Dieses Amt wird dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzt und gewählt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorstand, den 2.Vorstand, den 3.Vorstand und dem Schatzmeister vertreten, wobei diese jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

Zeichnungsberechtigt sind der 1.Vorstand, der 2.Vorstand, der 3.Vorstand sowie der Schatzmeister

5. Die Vorstandschaft entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen. Diese werden vom 1.Vorstand geleitet, bei dessen Verhinderung der 2. oder 3.Vorstand. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Scheiden mehr als 3 Vorstandsmitglieder gleichzeitig oder nacheinander vor Ende der Wahlperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet in weniger als 12 Wochen statt. In dieser werden Neuwahlen für die Vorstandsmitglieder durchgeführt. Die Amtsperiode der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtsperiode der übrigen Vorstandschaft.
7. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch eine Erklärung in Schriftform gemäß § 126 BGB gegenüber der restlichen Vorstandschaft, dem Vereinsausschuss oder gegenüber der Mitgliederversammlung niederlegen.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung vornehmen.
9. Die Vorstandschaft setzt bei der Gründung einen Mitgliedsbeitrag fest. Dieser kann nur durch Antrag und Bestätigung bei einer Mitgliederversammlung erhöht werden.
10. Über alles Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft
- b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus
 - Jugendwart
 - Beisitzer(n)
 - Trainer/innen der einzelnen Gruppen

Die Vorstandschaft oder Mitgliederversammlung können darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche wählen. Der Vereinsausschuss trifft sich mindestens 2 Mal im Jahr, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die nicht öffentlichen Sitzungen werden durch den 1.Vorstand, im Fall dessen Verhinderung, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und Zweck beim Vorstand beantragt wird oder diese von der Vorstandschaft einberufen wird.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich oder per Email. Das Einladungsschreiben

gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email – Adresse gerichtet ist. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge sind bis 1 Woche vor Versammlungstermin einzureichen.

4. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorstand geleitet.
6. In der Mitgliederversammlung
 - hat jedes ordentliche Mitglied/Ehrenmitglied ab dem 16. Lebensjahr 3 Stimmen.
 - Alle minderjährigen außerordentlichen Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.
 - Passive Mitglieder haben 1 Stimme.
 - Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sind mit je 2 Stimmen vertreten
7. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Stimmberechtigten müssen persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
8. Die Beschlussfassung erfolgt über eine offene Abstimmung (Handzeichen), wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, bzw. bei Wahlen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
9. Die Wahlen können auch Online stattfinden. Auch hier wird über eine offene Abstimmung (Handzeichen) gewählt. Sollte hier eine geheime Wahl eingefordert werden, kann dies über einen Online Anbieter stattfinden. Dies gilt auch für die Gründungsversammlung.
10. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Gruppen

Für die im Verein betriebenen Tanzrichtungen können mit Genehmigung des Vorstandes Gruppen gebildet werden. Den Gruppen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein. Diese können jedoch kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Turniergruppen

Der Aufwand für Turniergruppen wird überwiegend über den Förderverein Schautanz e.V. gestemmt. Die TSA Landshut übernimmt für den Turniersport jedoch:

- a) Hallenmiete
- b) Mitgliedsbeitrag BLSV
- c) Mitgliedsbeitrag DTV

Jedes Mitglied im Turnierbetrieb muss ebenso Mitglied im Förderverein Schautanz Achdorf e.V. werden.

Sollten die Mitglieder in der TSA aus den Turniergruppen überwiegen, kann der TSA diese, wenn nötig, finanziell weiter unterstützen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitglieder wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihnen obliegen die Prüfung der Kassenverwaltung und hierüber die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

3. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Landshut e.V. , Schützenstr.2, 84028 Landshut, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt in Kraft, wenn diese von den Gründungsmitgliedern angenommen und im Vereinsregister eingetragen wurde.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden.

Landshut, den 10.08.2021

Sandra Seibold

1.Vorstand

Letzte Änderung:

05. Mai 2022